

# RS UVS Kärnten 1995/04/24 KUVS-93-94/6/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1995

## Rechtssatz

Da ein Fahrradlenker als Fahrzeuglenker anzusehen ist, ist er gemäß § 5 Abs 1 StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er in alkoholisiertem Zustand ein Fahrrad lenkt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)